

WBE.2012.470 / LK / rm

(BE.2012.29)

Art. 37

Urteil vom 24. April 2013

Besetzung Verwaltungsrichter Schwartz, Vorsitz
 Verwaltungsrichter Brandner
 Verwaltungsrichter Oetiker
 Gerichtsschreiber Meier
 Rechtspraktikantin Kyd

Beschwerde- R.____,
führer

gegen

Gemeinderat T.____,

Bezirksamt

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Bezirksamts vom 15. November 2012

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

R.___, Jg. ___, ist seit 2005 bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert und bezieht seit November 2011 Sozialhilfe von der Gemeinde T.___.

2.

Der Gemeinderat T.___ entschied am 25. Juni 2012:

"1. Als materielle Hilfe werden bewilligt:

Herr R.___ werden für seine Arbeitseinsätze vom 14. April 2012 bis 30. April 2012 Erwerbsunkosten im Betrag von Fr. 225.00 und Fahrkosten im Betrag von Fr. 592.80 im Budget Mai 2012 berücksichtigt und bewilligt. Diese sind jedoch nicht nachzuzahlen! Da Herr R.___ seinen Anspruch auf materielle Hilfe Mai 2012 im Betrag von Fr. 1'698.20 zu Beginn des Monats bereits bezogen hatte und das Einkommen von April 2012 erst nach Vorliegen der Lohnabrechnung einberechnet werden konnte, ergibt sich für den Monat Mai 2012 ein Minussaldo an zuviel bezogener Sozialhilfe von **Fr. - 19.80.** (Bezug Fr.1'698.20 /Anspruch Fr. 1'678.40).

Für den Monat Juni 2012 besteht für Herrn R.___ gemäss Budgetberechnung ein Anspruch auf materielle Hilfe im Betrag von Fr. 2'243.40, abzüglich sämtlicher Einnahmen. Analog Mai 2012, hat Herr R.___ seinen Anspruch auf materielle Hilfe Juni 2012 im Betrag von Fr. 1'698.20 zu Beginn des Monats bereits bezogen. Da die Lohnabrechnung Mai wiederum und bis heute nicht vorliegt, wird die Budgetberechnung für Juni 2012 infolge Beschlussverlängerung anhand der Lohnangaben von Herrn R.___ per E-Mail vom 12. Juni 2012 vorgenommen. Lohnangaben Herr R.___ für Mai 2012, Fr. 1'660.30. Somit ergibt sich wieder ein Minussaldo an zuviel bezogener Sozialhilfe von **Fr. -1'115.10.** (Bezug Fr. 1'698.20 /Anspruch Fr. 583.10). Die Lohnabrechnung Mai 2012 ist von Herr R.___ umgehend nachzureichen!

Demzufolge hat Herr R.___ bei den Auszahlungen Mai 2012 und Juni 2012 **Total Fr. 1'134.90** zuviel an materieller Hilfe bezogen.

Berücksichtigt man den Anspruch an Heiz- und Nebenkosten im Betrag von Fr. 289.15, welchen Herr R.___ für die Periode 2011 geltend macht, so bleibt ein **Restminussaldo** zu Gunsten der Finanzverwaltung T.___ im **Betrag von Fr. 845.75.**

Herr R.___ wird bei Weiterführen seiner bisherigen Tätigkeit und im bisherigen Arbeitspensum ab Juli 2012 materielle Hilfe im Betrag von monatlich Fr. 2'243.40 abzüglich sämtlicher Einnahmen und unter Berücksichtigung der **Rückzahlung** im Betrag **von Fr. 845.75** an die Finanzverwaltung bewilligt. (Inkasso der Überschüsse bei Budgetberechnung).

2. An die Bewilligung der Unterstützung sind folgende spezielle Weisungen im Sinne von § 14 SPV geknüpft:

- a) Allfällig bereits bei der Finanzverwaltung bezogene Vorschüsse werden vor der ersten Auszahlung vollständig verrechnet.
- b) Herr R.___ geht weiterhin regelmässig seiner durch das RAV vermittelten Teilzeitanstellung bei Herrn Peter Muster, ___, nach.
- c) Herr R.___ legt dem Sozialdienst des Bezirks monatlich 3-4 Stellenbemühungen vor.
- d) Herr R.___ hat seine monatlichen Lohnabrechnungen jeweils sofort nach Erhalt dem Sozialdienst des Bezirks zur Budgetberechnung einzureichen. Vorher erfolgt keine Auszahlung!
- e) Herr R.___ hat den Betrag von Fr. 845.75 an zuviel bezogener materieller Hilfe in den Monaten Mai 2012 und Juni 2012 an die Finanzverwaltung T.___ zurück zu bezahlen. (Inkasso der Überschüsse bei Budgetberechnung).
- f) Herr R.___ hat seine Termine beim Sozialdienst des Bezirks wahrzunehmen und seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nachzukommen.

3. Im Weiteren wird die Sozialhilfe unter folgenden Auflagen und Bedingungen gewährt:

- Die bezogene Sozialhilfe ist gemäss § 20 SPG zurückzuerstatten, sobald sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers soweit gebessert haben, dass die Rückerstattung zugemutet werden kann.
- Jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist **unverzüglich** dem Sozialdienst des Bezirks oder dem Gemeinderat T.___ zu melden. Als Änderung gilt auch die Erwerbsaufnahme oder der Erhalt von Lohnersatz-Zahlungen.

4. Werden die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten, behält sich die Gemeinde gestützt auf § 13 Abs. 2 SPG das Recht vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen.

5. [Prüfung Verwandtenunterstützung]

[Rechtsmittelbelehrung]"

3.

Gegen diesen Entscheid erhob R.___ Beschwerde beim Bezirksamt mit folgenden Anträgen:

"Antrag 1: Die fehlerhafte Berechnung der Monate Mai 2012 und Juni 2012 sei richtig zu stellen und die Rückforderung um 2 x CHF 300 zu reduzieren.

[...]

Antrag 2: Die Gemeinde sei anzuweisen, mich bei der Suche nach einer Wohnung zu unterstützen mit konkreten Angeboten im Rahmen dessen was sie finanziell zu leisten bereit ist. Dies für den Fall, dass sich die Gemeinde weiterhin auf den Standpunkt stellt, die aktuelle Wohnung sei zu teuer.

Wenn eine Wohnung gefunden ist, soll mich die Gemeinde beim Umzug organisatorisch und finanziell unterstützen. Bis dahin sei der volle Betrag von monatlich CHF 895 weiterhin zu leisten.

[...]

Antrag 3: Mein Anteil der Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2011 von CHF 543.50 sei zu vergüten.

[...]

Antrag 4: Es seien die tatsächlichen Fahrkosten von CHF 0.50 / km gemäss Wegleitung Steuererklärung 2011 rückwirkend auf den 14. April 2012 zu vergüten.

[...]

Antrag 5: Auf den Autoabzug von monatlich CHF 300.00 sei rückwirkend auf April 2012 anstatt auf Mai 2012 zu verzichten. Die unzulässigen Autoabzüge seien mit der Rückforderung der Gemeinde zu verrechnen.

[...]"

4.

Das Bezirksamt entschied mit Entscheid vom 15. November 2012:

"1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

2. Der Gemeinderat T.___ wird angewiesen, dem Beschwerdeführer Fr. 525.00 als Betriebskosten ab Beginn der Erwerbstätigkeit einzuberechnen.

3. Der Gemeinderat T.___ wird angewiesen, die Berichtigung der materiellen Hilfe im Sinne der Erwägungen vorzunehmen.

4. [Kosten]

5. [Rechtsmittelbelehrung]"

B.

1.

Mit Eingabe vom 11. Dezember 2012 reichte R.___ gegen den Entscheid des Bezirksamtes Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein mit folgenden Rechtsbegehren:

"Antrag 1

Die vollen Wohnkosten von monatlich CHF 895 gemäss Mietvertrag seien bis Ende September 2012 zu erstatten.

[...]

Antrag 2

Der Entscheid des Bezirksamtes betreffend Übernahme der Wohnkosten ab Oktober 2012 sei zu korrigieren. Der Betrag sei zu erhöhen auf angemessene CHF 800 pro Monat.

[...]

Antrag 3

Die Gemeinde sei anzuweisen bei der Wohnungssuche behilflich zu sein.

[...]

Antrag 4

Die Umzugskosten seien von der Gemeinde zu tragen.

[...]

Antrag 5

Für den Zeitraum von Mitte April 2012 bis Ende Januar 2013 seien die vollen Kosten für den Arbeitsweg in der Höhe von monatlich CHF 988 gemäss Brief an den Gemeinderat vom 15. April 2012 zu erstatten.

[...]

Antrag 6

Die Verfahrenskosten der vorliegenden Beschwerde seien der Gemeinde aufzuerlegen.

[...]"

Gleichzeitig stellte er einen Antrag auf vorsorgliche Massnahmen.

2.

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2012 wurde das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen, soweit damit eine superprovisorische Massnahme verlangt wurde, abgewiesen.

3.

Das Bezirksamt beantragte mit Eingabe vom 19. Dezember 2012 die Abweisung der Beschwerde.

4.

Der Gemeinderat T.___ verzichtete mit Eingabe vom 15. Januar 2013 auf eine Beschwerdeantwort.

5.

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Generalsekretariat verzichtete am 18. Januar 2013 auf eine Stellungnahme.

6.

Mit Eingabe vom 23. Januar 2013 erkundigte sich R.___ nach dem Verfahrensstand. Die Anfrage wurde am 25. Januar 2013 beantwortet.

7.

Mit Verfügung vom 24. Januar 2013 wurde das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

8.

Am 28. Januar 2013 reichte R.___ eine Kopie eines Schreibens an den Sozialdienst des Bezirks beim Verwaltungsgericht ein.

9.

Mit Eingabe vom 5. Februar 2013 stellte R.___ erneut einen Antrag um vorsorgliche Massnahmen. Dazu nahm der Kantonale Sozialdienst mit Schreiben vom 7. Februar 2013 Stellung. Die Stellungnahme des Gemeinderates T.___ ging am 4. März 2013 ein.

C.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 24. April 2013 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist gemäss § 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) zulässig gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden. Gemäss § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2011 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Die Beschwerde ging am 12. Dezember 2012 und damit unter Geltung der bis Ende 2012 geltenden Rechtsmittelordnung ein.

Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.

Gerügt werden können nur die unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen, nicht aber Ermessensfehler (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

3.

3.1.

Anfechtungsgegenstand ist die vom Bezirksamt beurteilte und teilweise abgeänderte Verfügung des Gemeinderates T.____ vom 25. Juni 2012, mit welchem die materielle Hilfe für den Beschwerdeführer ab Mai 2012 berechnet und bewilligt wurde. Vor Verwaltungsgericht nicht mehr streitig sind der Anteil der Heiz- und Nebenkostenrechnung 2011 und der Autoabzug für die Monate April und Mai 2012.

3.2.

Das Rechtsmittelverfahren ist durch den Streitgegenstand begrenzt. Nur was Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war oder im verwaltungsin-
ternen Beschwerdeverfahren zusätzlich geregelt wurde, kann im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren Streitgegenstand sein (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1999, S. 368; MICHAEL MERKER, Rechtsmittelklage und Normenkontrollverfahren nach dem Aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 aVRPG, Zürich 1998, § 38 N 3, § 39 N 24 ff.).

Weder der Gemeinderat T.____ noch das Bezirksamt haben in ihren Entscheiden über die Bezahlung von Umzugskosten entschieden. Auf den entsprechenden Antrag (Nr. 2 im vorinstanzlichen Verfahren) ist schon das Bezirksamt nicht weiter eingegangen (vgl. vorinstanzlicher Entscheidung, S. 8 oben) und wies den Beschwerdeführer daraufhin, dass die Umzugskosten erst geprüft und entschieden werden können, wenn ein Umzug tatsächlich stattfindet.

Der Antrag Nr. 4 in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend Umzugskosten ist daher ausserhalb des Verfahrensgegenstandes (Streitgegenstandes) und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren darf nicht darauf eingetreten werden. Nicht einzutreten ist schliesslich auf den Antrag, die Arbeitswegkosten bis Januar 2013 zuzusprechen (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Antrag Nr. 5). In der angefochtenen Verfügung der Sozialbehörde wurden das Budget bis 31. Dezember 2012 berechnet und die materielle Hilfe ab Juli 2012 bewilligt.

3.3.

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde im eingeschränkten Umfang einzutreten ist.

II.

1.

Der Gemeinderat T.____ hat mit Entscheid vom 19. Dezember 2011 eine Kürzung des Wohnkostenanteils ab 1. Juli 2012 angedroht, weil der tatsächliche Nettomietzins den angemessenen Mietzins um Fr. 950.00 übersteige. Dieser Entscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

In der angefochtenen Verfügung der Sozialbehörde wurde die Auflage androhungsgemäss auf den 1. Juli 2012 umgesetzt. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer zusätzlich darauf hingewiesen, dass es ihm zuzumuten ist, geeignete Wohnobjekte über die Grenzen der Gemeinde T.____ hinaus zu suchen.

2.

2.1.

Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, welche die richtige Verwendung sichern oder die Lage der hilfeschendenden Person und ihrer Angehörigen verbessern, namentlich durch Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung der materiellen Hilfe, die Aufnahme zumutbarer Arbeit oder andere Verhaltensregeln, die nach den Umständen angebracht erscheinen (§ 13 Abs. 1 SPG; § 14 lit. d-f der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Werden Auflagen oder Weisungen, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, kann die materielle Hilfe gekürzt werden (§ 13 Abs. 2 SPG). Sind die effektiven Wohnkosten höher, als es angemessen wäre, ist die unterstützte Person zunächst mittels Weisung dazu anzuhalten, eine zumutbare, günstigere Wohnung zu beziehen (§ 13 Abs. 2 SPG). Weigert sich die unterstützte Person, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, werden die anrechenbaren Wohnkosten nach den gemäss § 10 Abs. 1 SPV massgebenden SKOS-Richtlinien auf jenen Betrag reduziert, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. B.3-2; Handbuch Sozialhilfe des Kantonalen Sozialdiensts, 4. Auflage, August 2003, Kap. 5, S. 40). Diese Regelung folgt dem im Sozialhilferecht geltenden Grundsatz der Selbstverantwortung und Selbstbestimmung (§ 1 Abs. 2 SPG). Im Falle der Wohnungsmiete bedeutet dies konkret, dass die unterstützte Person wählen kann, ob sie die materielle Unterstützung statt für Ausgabenpositionen des Grundbedarfs I und II für einen höheren Mietzins einsetzen will.

Gesetz und Verordnung unterscheiden die Kürzung der gebundenen Ausgaben von der Kürzung der Leistungen der Sozialhilfe gemäss § 13 Abs. 2 SPG (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 SPV). Die Kürzung auf den sozialhilferechtlichen Mietzins ist in der Regel die einzige Sanktion, wenn die Weisung zum Bezug einer günstigeren Wohnung nicht befolgt wird.

Beim Vollzug der Kürzung ist von der Rechtsbeständigkeit der Auflage auszugehen und daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer sich um eine günstigere Wohnung bemüht hat und aus welchen Gründen ein Wohnungswechsel unterblieben ist. Mit anderen Worten ist nicht zu prüfen, ob die Auflage zu Recht oder Unrecht ausgesprochen wurde, sondern aus welchen Gründen die betroffene Person der Weisung nicht nachgekommen ist. Bei einer Auflage zur Suche einer günstigeren Wohnung kann sich ergeben, dass sich der relevante Wohnungsmarkt verändert hat und keine Wohnungen verfügbar sind, oder dass in der persönlichen oder familiären Situation der unterstützten Person Umstände eingetreten sind, die einem Umzug oder einer Leistungskürzung entgegenstehen.

2.2.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sind der Sozialdienst und der Gemeinderat auch nicht verpflichtet, ihm eine günstigere Wohnung selbst zu suchen. Eine solche Verpflichtung ist weder dem Sozialhilfegesetz noch den SKOS-Richtlinien zu entnehmen und würde sich auch mit dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung (vgl. § 1 Abs. 2 SPG und § 4 Abs. 1 SPG) nur schwer vereinbaren lassen. Die Gemeinde hat die hilfeschende Person vielmehr bei der Wohnungssuche zu unterstützen (§ 8 SPG i.V.m. § 7 SPV; SKOS-Richtlinien, Kap. B.3-1).

Sind die effektiven Wohnkosten höher als es angemessen wäre, ist der effektive Mietzins solange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Bei der Fristansetzung sind die üblichen Kündigungsfristen zu beachten; wenn sich eine unterstützte Person weigert, in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre (SKOS-Richtlinien, Kap. B.3).

2.3.

Der Gemeinderat T.___ hatte – wie bereits erwähnt (siehe vorne Erw. II/1) – im Beschluss vom 19. Dezember 2011 den Beschwerdeführer zur Suche nach einer günstigeren Wohnung angehalten und ihm die Kürzung ab 1. Juli 2012 auf den angemessenen Mietzins angedroht. In der angefochtenen Verfügung wurde die angedrohte Kürzung vollzogen.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass im Zeitpunkt der Zustellung des gemeinderätlichen Entscheids der frühestmögliche vertragliche Kündigungstermin per Ende September 2012 gewesen wäre, ist aktenwidrig. Gemäss Mietvertrag kann das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende März und Ende September gekündigt werden (Beschwerdebeilage 5). Der Beschwerdeführer hatte

somit seit Erlass der Auflage (Dezember 2011) die Möglichkeit, das Mietverhältnis auf März 2012 zu kündigen. Abgesehen davon, ist grundsätzlich auch eine ausserterminliche Kündigung möglich und zumutbar.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe keine entsprechende andere Wohnung finden können, ist festzuhalten, dass er keine andere Wohnung gesucht hat. Der Beschwerdeführer behauptet dies nicht einmal. Wenn jemand sich nicht adäquat um eine Wohnung bemüht, kann er sich auch nicht darauf berufen, keine günstigere Wohnung gefunden zu haben (AGVE 2004, S. 255). Der Antrag Nr. 1, Erstattung von Wohnkosten in der Höhe von Fr. 895.00 bis Ende September 2012, ist daher unbegründet und abzuweisen.

3.

3.1.

Bei der Kürzung der materiellen Hilfe ist die Existenzsicherung zu beachten (§ 15 Abs. 1 SPV), die bei 65 % des Grundbedarfs I gemäss den SKOS-Richtlinien liegt. Diese Grenze darf auch bei der Kürzung gebundener Ausgaben, wie z.B. der Wohnungsmiete nicht unterschritten werden (§ 15 Abs. 2 SPV). Vorbehalten bleibt das rechtsmissbräuchliche Verhalten (§ 15 Abs. 3 SPV). Die SKOS-Richtlinien mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen (§ 10 Abs. 1 SPV) und § 10 Abs. 2 SPV sehen für einen Zweipersonenhaushalt einen Grundbedarf I von Fr. 1'497.00 vor. Die Grenze der Existenzsicherung liegt bei Fr. 973.05 (65%). Kürzungen der Wohnkosten dürfen bis zu einem Betrag von Fr. 523.95 in den Grundbedarf I eingreifen. Die Eingriffsgrenze der Existenzsicherung liegt nach Sozialhilfebudget beim Beschwerdeführer daher bei Fr. 261.97 (1/2). Der Lebenspartner des Beschwerdeführers wird nicht von der Sozialhilfe unterstützt.

Die Mietkosten betragen Fr. 1'790.00, der Anteil des Beschwerdeführers gemäss Sozialhilfebudget Fr. 895.00. Die angeordnete Kürzung der Wohnungskosten auf einen Betrag von Fr. 420.00 ist mit Fr. 475.00 ($895.00 - 420.00 = 475.00$) erheblich und greift auch nach Abzug des Grundbetrages II (Fr. 50.00) in das soziale Existenzminimum des Beschwerdeführers mit Fr. 163.03 ($475.00 - 50.00 = 425.00 \rightarrow 425.00 - 261.97 = 163.03$) ein.

Die ungenügenden Suchbemühungen des Beschwerdeführers können nicht als rechtsmissbräuchliches Verhalten des Beschwerdeführers qualifiziert werden, weshalb bei der Berechnung der materiellen Hilfe ab dem 1. Juli 2012 die Kürzungsgrenze gemäss § 15 Abs. 1 SPV zu beachten ist.

Die Vorinstanz hat die Sozialbehörde angewiesen, die materielle Hilfe im Sinne der Erwägungen vorzunehmen (vgl. vorinstanzlicher Entscheid, Dispositiv Ziff. 3). Damit erweist sich der Beschwerdeantrag Nr. 2 als un-

begründet, soweit eine Erhöhung des Mietkostenanteils auf Fr. 800.00 verlangt wurde. Dieser Antrag ist daher abzuweisen. Indessen wird der Sozialdienst bei der Neuberechnung der materiellen Hilfe die Grenze der Existenzsicherung beachten müssen.

4.

4.1.

Die Vorinstanz hat die von der Gemeinde verfügten Erwerbsunkosten korrigiert. Gestützt auf das Handbuch des Kantonalen Sozialdienstes berechnete sie einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Betriebskostenersatz von monatlich Fr. 525.00.

Der Beschwerdeführer erneuert sein Begehren, pro Kilometer Fr. 0.50 bzw. Fr. 988.00 pro Monat entschädigt zu bekommen. Offenbar bezieht er sich dabei auf die in der Wegleitung zur Steuererklärung zugelassenen Kilometerkosten (vgl. Beschwerde an das Bezirksamt, S. 4, Antrag Nr. 4).

4.2.

Der Beschwerdeführer war vom 1. April 2012 bis am 31. Dezember 2012 (vgl. Vernehmlassungsakten der Gemeinde, S. 4) als Fahrer und Lieferant von Zeitungen tätig. Unbestritten ist, dass er für den Weg zu seinem Arbeitsort auf ein Fahrzeug angewiesen war und auch die geltend gemachten 38 km zwischen Wohnort und Arbeitsstelle sind unbestritten.

Ist eine unterstützte Person auf ein Auto für den Arbeitsweg angewiesen, sind die entsprechenden Autokosten als Erwerbsunkosten ins Sozialhilfebudget aufzunehmen (§ 10 Abs. 5 lit. c SPV e contrario; Handbuch Sozialhilfe, a.a.O., Kap. 5, S. 48). Bei den Erwerbsunkosten handelt es sich gemäss SKOS-Richtlinien um situationsbedingte Leistungen. Für die Anrechnung der Betriebskosten eines Motorfahrzeuges sind daher die effektiven Aufwendungen massgebend, weshalb grundsätzlich die tatsächlichen Kosten zu erheben sind (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. C.1-1, C.3-1). Im vorliegenden Fall haben die Sozialbehörde und die Vorinstanz eine pauschalierte Betriebskostenrechnung angewandt. Die Vorinstanz stützt sich auf das Handbuch Sozialhilfe, welches die festen und veränderlichen Kosten für Fahrzeuge mit verschiedenen Motorenleistungen festlegt. Eine solche Pauschalierung ist nicht ausgeschlossen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz besteht aber keine Beschränkung auf eine Kilometerleistung von 15'000 pro Jahr (vgl. Handbuch Sozialhilfe, a.a.O, Kap. 5). Für einen Wagen mit einem Zylinderinhalt von 2'000 ccm ergeben sich Kosten von Fr. 0.4190 pro Kilometer, d.h. im vorliegenden Fall bei unbestrittenen 1976 km pro Monat, Fr. 827.95 pro Monat.

Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass es im Ermessen der Sozialbehörden liegt, eine pauschalierte Bemessungsmethode für die Erwerbsunkosten anzuwenden, wenn die tatsächlichen Kosten nicht hinrei-

chend ausgewiesen werden. Wird, wie im vorliegenden Fall, gestützt auf die Tabellenwerte des Handbuchs für Sozialhilfe abgestellt, sind sie einerseits konsequent anzuwenden, d.h. nach Massgabe der Tabellenwerte, andererseits aber soweit wie möglich den tatsächlichen und aktuellen Verhältnissen anzupassen. Die Tabellen im Handbuch eignen sich eher für die durchschnittliche Bestimmung von Autokostenabzügen gemäss § 10 Abs. 5 lit. c SPV. Sie enthalten Werte aus dem Jahre 2003. Positionen der festen und veränderlichen Kosten sind bei der Ermittlung von Erwerbsunkosten, wie bei situationsbedingten Leistungen allgemein, nach den effektiven Umständen, Auslagen und Kostenfaktoren zu bestimmen. Eine andere Frage ist, ob statt auf die effektiven und nachgewiesenen Kosten auf Tabellenwerte abzustellen ist, die wie z.B. die TCS-Tabellen plausiblere bzw. aktuelle Werte ergeben.

Die Rüge des Beschwerdeführers ist in diesem Punkt teilweise begründet. Die Sozialbehörde wird bei der Neuberechnung der Erwerbsunkosten die tatsächlichen Umstände näher abzuklären haben oder, sofern sie es bei der Anwendung der Tabelle im Handbuch Sozialhilfe bewenden lässt, die monatlichen Erwerbsunkosten auf Fr. 827.95 erhöhen.

5.

Zusammenfassend ist die Beschwerde hinsichtlich der Höhe der Erwerbsunkosten teilweise begründet und auch die Kürzung um den Wohnkostenanteil ist in der angeordneten Höhe nur soweit zulässig, als die Grenze der Existenzsicherung gewahrt bleibt.

Die Vorinstanz hat in teilweiser Gutheissung der Beschwerde den Entscheid des Gemeinderates T.____ aufgehoben und die Sozialbehörde angewiesen, die materielle Hilfe im Sinne der Erwägungen neu zu berechnen. An der Rückweisung ist formell nichts zu ändern, hingegen ist Ziff. 3 des vorinstanzlichen Entscheids insoweit abzuändern, als bei der Kürzung der Wohnkosten die Existenzsicherung zu beachten ist und die Bemessung der Erwerbsunkosten im Sinne der Erwägung II/4 vorne vorzunehmen ist.

6.

Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Ersuchen des Beschwerdeführers um vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos. Er ist zudem darauf hinzuweisen, dass für die Anpassung der materiellen Hilfe an veränderte finanzielle Verhältnisse oder an neue tatsächliche Umstände grundsätzlich die erstinstanzliche Sozialbehörde auch für die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens zuständig bleibt.

III.

1.

Dieser Entscheid stellt im materiellen Ergebnis – hinsichtlich der Erwerbsunkosten und der zulässigen Kürzung – eine teilweise Gutheissung der Beschwerde dar. Entsprechend dem Verfahrensausgang und der Bedeutung der einzelnen Streitpunkte sind dem Beschwerdeführer die Hälfte der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen; die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Staatskasse (§ 31 Abs. 2 VRPG). Ein Parteikostenersatz ist nicht geschuldet (§ 32 Abs. 2 VRPG).

2.

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer den Kostenanteil erlassen, so dass sich eine Korrektur des vorinstanzlichen Kostenentscheides erübrigt.

3.

Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Die Verfahrenskosten werden daher, soweit eine Auflage erfolgt, unter dem Vorbehalt späterer Rückforderung einstweilen vorgemerkt.

Das Verwaltungsgericht beschliesst:

Dem Beschwerdeführer wird für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden Ziff. 2 und 3 des Entscheides des Bezirksamts Kulm vom 15. November 2012 aufgehoben und neu wie folgt gefasst:

"2.

Der Gemeinderat T.___ wird angewiesen dem Beschwerdeführer Erwerbsunkosten im Sinne der Erwägungen für die Dauer der Erwerbstätigkeit anzurechnen.

3.

Der Gemeinderat T.___ wird angewiesen, die Berichtigung der materiellen Hilfe im Sinne der Erwägungen vorzunehmen und beim Vollzug von Kürzungen die Grenze der Existenzsicherung zu beachten."

2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden darf.

3.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 348.00, gesamthaft Fr. 1'848.00, sind vom Beschwerdeführer zu 1/2 mit Fr. 924.00 zu bezahlen. Der Betrag wird zufolge unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen unter Vorbehalt späterer Rückforderung vorgemerkt.

Die restlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates.

4.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer
das DGS, Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle
den Gemeinderat T.____

Mitteilung an:
das DGS, Rechtsdienst

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 24. April 2013

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:

Schwartz

Meier